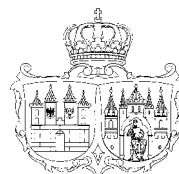


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

16. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 17. Januar 2006

Nr. 1

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	2
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel	4
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangswohnheime)	9
Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Ortsbeiratswahl Gollwitz am 19. Februar 2006	11
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gollwitz	11
Aufnahmekapazität der Grundschulen der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2006/07	14
Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2006/2007 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel	15
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2006/07	16
Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2006/07	17
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1988 zur Meldung zur Erfassung	17
Allgemeinverfügung (Nutzung von Grundwasser)	18
Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz	25
Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung	25
<u>Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u>	
Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	26
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Haushaltsjahre 2006/2007	27
Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 01. Dezember 2005	27
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster - Der Vorstandsvorsteher -</u>	
Bekanntmachung des WAZV Emster zur beabsichtigten Gebührenanpassung	29
Einladung zur Verbandsversammlung 01/06 am 24.01.06 um 18:00 Uhr	29
Neue Friedhofs-Gebührenordnung (OT Göttin)	30
Einladung zur 1. Sitzung 2006 der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	31
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2006	33
Impressum	34

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2005 vom 30.11.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Zuwendungsbescheid Nr. 80121390 "Revitalisierung Kirchmöser GI-Süd"

Zustimmung zur Erfüllung besonderer Nebenbestimmungen

Punkt 4: Bestätigung der Fördermittelsumme und des Eigenanteils im HP 2006

Punkt 11: Beibehaltung als Gewerbe- und Industriegebiet in Bezug auf GI-Süd Kirchmöser in der Zweckbindungsfrist

Beschluss-Nr. 341/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Bestätigungsschreiben an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zugestimmt.

Wirtschaftsplan 2006

Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 287/2005

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 288/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Wirtschaftspläne 2006 für die beiden Eigenbetriebe beschlossen.

Hinweis: Die beiden Wirtschaftspläne wurden im Amtsblatt Nr. 17 vom 28.12.2005 bekannt gemacht.

Vermögensübertragungen an die WOBRA als Ausgleich für Abrissobjekte

Beschluss-Nr. 298/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Übertragung der nachfolgend benannten Immobilien an die WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH als Buchwertersatz für den notwendigen Abriss von Plattenbauten beschlossen:

<u>Objekte</u>	<u>Verkehrswert</u>
Potsdamer Straße 1	1,00 EUR
Geschwister-Scholl-Straße 31 (Ärztehaus)	290.000,00 EUR
Lilli-Friesicke-Straße 2 (Ärztehaus)	773.000,00 EUR
Friedrich-Grasow-Straße 41 A (Ärztehaus)	195.000,00 EUR
Walther-Ausländer-Straße 2 und 4 (Ärztehaus)	2.860.000,00 EUR
Summe:	4.118.001,00 EUR

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 314/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- den Entwurf der 3. Änderung des mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 22.04.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel (Änderungsbereich 03-01/Stand Oktober 2005) sowie den Erläuterungsbericht zu billigen;
- den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweis: Der Beschluss Nr. 314/2005 wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 13.12.2005 bekannt gemacht.

Zu TOP 11.6

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Beschluss-Nr. 235/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 13.12.2005 bekannt gemacht.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 236/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 16 vom 13.12.2005 bekannt gemacht.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)

Beschluss-Nr. 274/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Gebührensatzung für Übergangwohnheime beschlossen.

Hinweis: siehe Seite 9

Nutzungskonzept (Übergangskonzept) Haus der Offiziere (HdO)

Beschluss-Nr. 312/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat das mit Schreiben vom 27.10.2005 übergebene Nutzungskonzept (Übergangskonzept) des Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V. für das Gebäude Magdeburger Straße 15 'HdO' bestätigt. Eine Entscheidung über den Betrieb von 105 dB wird mit diesem Beschluss/Konzept nicht vorweggenommen.

Neubesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 301/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. André Schwabe wird für die Fraktion Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V. als sachkundiger Einwohner abberufen.
2. Martin Budick wird für die gleiche Fraktion als sachkundiger Bürger berufen.

Umbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Beschluss-Nr. 338/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Birgit Patz als ordentliches Mitglied und die Abberufung von Herrn Jens Neuenfeldt als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Herrn Klaus Knetsch zum ordentlichen Mitglied sowie die Berufung von Herrn René Kretzschmar zum sachkundigen Einwohner in diesen Ausschuss beschlossen.

Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Beschluss-Nr. 339/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Herrn Klaus Knetsch als ordentliches Mitglied sowie die Berufung von Frau Petra Zimmermann zum ordentlichen Mitglied in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit beschlossen.

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 340/2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung von Frau Petra Faderl als ordentliches Mitglied und von Frau Petra Zimmermann als stellv. Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung von Frau Birgit Patz zum ordentlichen Mitglied und die Berufung von Frau Petra Faderl zum stellv. Mitglied in den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

- Nichtöffentlicher Teil

**Aufnahme eines Kommunalkredites
Beschluss-Nr. 308/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Aufnahme von Kommunalkrediten innerhalb des für 2004 genehmigten Kreditrahmens zu.

**Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr. 229/2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verkauf eines bebauten Grundstückes beschlossen.

SVV-Beschluss Nr. 198/2005

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 21.12.2005 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.2003 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 22.12.2003), geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 21.07.2004 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 11 vom 22.07.2004) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III, Zeile 8 wird wie folgt neu gefasst:**
§ 20 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- b) Abschnitt IV, Zeile 4 wird wie folgt neu gefasst:**
§ 26 Gebühren / Entgelte

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- 6. Krankenhausspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
 - 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
 - 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)
 - 180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 - 180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
 - 180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- 1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle, Sperrmüll gemäß § 19 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 307 Sperrmüll

oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräten gemäß § 20 mit der AVV-Schlüsselnummer
200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten,
200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile
enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen,
200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die
unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden,

3. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung wie z. B. Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen, Glas und Schrott werden am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.

b) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Vorübergehend genutzte Grundstücke wie Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Ferienhausgruppen u.ä. werden durch Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 a) entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter wird durch die Stadt festgesetzt. Die vorübergehend genutzten Grundstücke mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Kleingartengrundstücke müssen mindestens in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

Alternativ können vorübergehend genutzte Grundstücke auch ganzjährig mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die erstmalige Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 31. Januar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre.

4. Der § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie beim einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer jährlich über 50 kg jedoch nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem (gewerbliches Schadstoffmobil) als Holsystem zu überlassen.

b) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, ölverunreinigte Betriebsmittel, flüssige Farben und Lacke sowie Autobatterien. Trockenbatterien können zudem auch in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden.

d) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als besonders überwachungsbedürftiger Abfall im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

5. Der § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren.

b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden z. B. folgende Abfälle entsorgt:
 - 1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt gemäß § 15, Gussbadewannen, Badeöfen, Waschkessel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3),
 - Bäume, Sträucher gemäß § 14,
 - 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 20.

c) Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (11) Zudem besteht zudem die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf dem Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde unentgeltlich anzuliefern, sofern die Abrufkarten der Stadt vorgelegt werden.

7. Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 20
Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) mit Ausnahme von Gasentladungslampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten § 19 Abs. 5 bis 9 entsprechend.
- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B. :
 - 1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
 - 2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
 - 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungstechnik (z.B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten, Telefone, Faxen)
 - 4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren)
 - 5. Haushaltskleingeräte (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.)
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (5) Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angenommen. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweislich, dass die Altgeräte aus diesem Zuständigkeitsbereich stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

8. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 22
Entsorgungsanlagen**

- (1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
1. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Str. 3
14770 Brandenburg an der Havel
 2. Wertstoffhof
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
 3. Kompostierungsanlage
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
 4. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau
Ziesarer Landstr. 88
14776 Brandenburg an der Havel
 5. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
 6. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannahmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel
- (2) Alle überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Anlage 3 dieser Satzung sind ausschließlich in der Restmüllbehandlungsanlage zur Entsorgung zu überlassen.
- (3) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen sind die jeweilige Benutzungsordnung bzw. Betriebsordnung einzuhalten.

9. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 26
Gebühren / Entgelte**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.

b) Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

13. entgegen § 20 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 6, 7 und 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,

11. Anlage 3 zu § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 zu § 22 Abs. 2

Zur Vorbehandlung zugelassene Abfälle:

Abfall- Schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)
020103	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe, hier: nur Zigaretten und Zigarettenfehlchargen, KEINE ÜBERLAGERTEN LEBENS- UND GENUSSMITTEL!
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus der Sortierung von Papier und Pappe für das Recycling
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
120105	Kunststoffspäne und Drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119	Kunststoffe
170201	Holz
170203	Kunststoff
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 * und 170603* fällt, HIER: KEINE MINERALISCHEN DÄMMMATERIALIEN!
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (50 t/a)
190801	Sieb- und Rechenrückstände (200 t/a)
190802	Sandfangrückstände (80 t/a)
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt

191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle HIER: NUR AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN!
200302	Marktabfälle HIER: KEINE BIOLOGISCH ABBAUBAREN ABFÄLLE WIE OBST-, GEMÜSE- ODER ANDERE LEBENSMITTEL- UND RESTE
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung (50 t/a)
200307	Sperrmüll
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
200 301	gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Herkunft

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 27.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Genehmigungsvermerk:

Das Landesumweltamt Brandenburg hat mit Bescheid vom 22.12.2005, Az.: T5.31/63311/51, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel – 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung, beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2005, erteilt.

SVV-Beschluss Nr. 274/2005

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2005 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg Teil I, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetzes - LAufnG) vom 17.12.1996 (GVBl. Bbg, Teil I, S. 360) in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebührensatzung für Übergangwohnheime) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 19.09.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 13/2000, S. 240), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Spätaussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.04.03 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 06/2003, S. 115), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält ein Übergangwohnheim für Asylbewerber und Flüchtlinge als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die für die Einrichtung erlassene Hausordnung.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Wohnunterkünfte" durch das Wort "Wohnunterkunft" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort "Einrichtungen" durch das Wort "Einrichtung", die Angabe "§ 76 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 82 des Sozialgesetzbuches XII" und die Angabe "§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Angabe "§ 28 des Sozialgesetzbuches XII" ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "5.000,00 Euro" ersetzt.

5. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Übergangwohnheime

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. 17 beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 158,37 €

(2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen

a) 118,78 € pro Person bei einem Aufenthalt von bis zu 2 Jahren,

b) 158,37 € pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Jahren.

(3) Die monatliche Nutzungsgebühr für das Übergangwohnheim Flämingstr. 17 beträgt für alle anderen Personen im Sinne des § 2 LAufnG 158,37 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. des der Bekanntmachung nachfolgenden Monats in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 7.12.05

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

* * *

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen hat mit Bescheid vom 06.12.2005, Az.: 56-4820.3, die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Übergangwohnheime, beschlossen am 30.11.2005, genehmigt.

Hinweis: Diese Satzung wird hier mit vorstehendem Genehmigungsvermerk wiederholt bekannt gemacht (vgl. ABl. Nr. 16 vom 13.12.2005).

Speicherung von Daten wahlberechtigter Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Ortsbeiratswahl Gollwitz am 19. Februar 2006

Nach § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
- SG Statistik und Wahlen -
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

zu folgenden Sprechzeiten

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Brandenburg an der Havel, den 22.12.2005

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gollwitz

am 19. Februar 2006

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gollwitz kann in der Zeit vom **23. bis 27. Januar 2006** eingesehen werden. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Ort: Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201
14776 Brandenburg an der Havel

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Ortsteil Gollwitz bildet für die Stimmabgabe einen Wahlbezirk.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum **04. Februar 2006, 12.00 Uhr** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1, Öffnungszeiten am 04.02.2006 von 08.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.

3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **15. Januar 2006** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in den Ortsteil Gollwitz und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.

4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Ortsteiles Gollwitz liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **04. Februar 2006, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten.

5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis des Ortsteiles Gollwitz eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Ortsteiles, so wird sie aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

6. Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. Januar 2006** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahllokal des Ortsteiles Gollwitz oder durch **Briefwahl** wählen.

8. Wahlscheinverfahren

Der Wahlscheinantrag gilt für die am 19. Februar 2006 stattfindende Wahl des Ortsbeirats im Ortsteil Gollwitz, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

8.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

8.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

8.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis 04. Februar 2006) versäumt hat oder

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (04. Februar 2006) entstanden ist.

8.2 Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 17. Februar 2006** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 17.02.2006 von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 8.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8.3 Wahlscheine werden frühestens ab dem **27. Januar 2006** erteilt.

8.4 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person im Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gollwitz,
- ein amtlicher Wahlumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

8.5 Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

8.6 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

9. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter. Der Wahlbrief kann dort auch zu den Sprechzeiten (siehe Punkt 1) abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die Hilfsperson an Eides statt durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Wahlbriefe können auch in den Briefkasten der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel (Wahlbehörde) am Verwaltungsstandort Katharinenkirchplatz 5 eingeworfen werden. Der Briefkasten wird durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Wahltag um 17.00 Uhr geleert.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Als Briefsendung des **internationalen** Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Brandenburg an der Havel, den 16.12.2005

Die Wahlbehörde

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Aufnahmekapazität der Grundschulen der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2006/07

Zu erwartende Schüler: 532

Schule	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2006/07*		
		Anzahl Klassen	Schüler je Kl.	Plätze
Schule Kirchmöser Ost Städtische Grundschule	2	2	28	56
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	3	3	28	84
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	3	3	28	84
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Georg-Klingenberg-Schule montessorieorientierte Städtische Grundschule	3	2	28	84
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	2	2	28	56
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	3	3	28	84
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	1	1	28	28
gesamt	21	20		588

*Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 19, Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 24. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2005 (ABl. MBS Nr. 9/2005 S. 302).

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr. 203/2004 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 15/2004 Seite 282 vom 24.09.2004 und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr. 0146/2005 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 13.12.2005.

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2006/2007 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Amt für Schule, Sport und Kultur der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2006** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2006 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis 31.12.2006 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren ab 20.01.2006 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen.

In der Zeit vom **06.02.2006 bis 10.02.2006** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulaufnahmeverfahren anzumelden.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben.

Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll.

Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein und bearbeitet die gestellten Anträge. Vor dem Aufnahmegespräch lädt das Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweisen:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg, ist im o.g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

An der Evangelischen Grundschule können die Anmeldungen zum Schulaufnahmeverfahren unabhängig vom Wohnort vorgenommen werden. Eltern, die ihr Kind in der Evangelischen Grundschule zum Schulaufnahmeverfahren anmelden, müssen jedoch bis zum 10.02.2006 die für den Wohnort zuständige Grundschule darüber informieren, dass das Kind an der Evangelischen Grundschule angemeldet wurde.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am 19.05.2006 durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

- - - - -

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2006/07

Zu erwartende Schüler: 420

(einschließlich ca. 93 Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungsprofilklasse)

Schulform	bestätigte Zügigkeit lt. Schulent- wicklungsplan	Aufnahmekapazität 2006/07**		
		Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Oberschule Kirchmöser	2	2	28	56
Gesamtschule Görden	2	2	28	56
Oberschule Brandenburg Nord	3	3	28	84
Nicolaischule	3	3	28	84
gesamt Oberschulen		10		280
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow"	2	2	28	56
Bertolt-Brecht-Gymnasium	2	2	28	56
von Saldern - Gymnasium	2-3	2 1*	28	56 28*
gesamt Gymnasien		6 1*		168 28*
Gesamt		16 1*		448 28*

* Leistungsprofilklasse von Saldern - Gymnasium

**Vorbehaltlich einer Minderung der Klassenfrequenz durch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Grundlage von § 19, Abs. 4 der Verordnung über Unterricht und Erziehung für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf vom 24. Juni 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2005 (Abl MBoJS Nr. 9/2005 S. 302) .

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4, Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2005 (GVBl II S. 303) - (gültig ab 01. August 2005, in Teilen bereits ab 01. Februar 2005) sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II, Gymnasien, Oberschulen, Förderschulen und des Zweiten Bildungsweges der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss - Nr. 0146/2005 vom 26.10.2005

**Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel
beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2006/07**

Zu erwartende Schülerzahlen : 560 (einschließlich ca. 30 Schüler aus
Potsdam-Mittelmark u.a.)

Schulform	Aufnahmekapazität 2006/07 Anzahl der Plätze
Märkisches Gymnasium "Friedrich Grasow"	130
Bertolt-Brecht-Gymnasium von Saldern-Gymnasium	140
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	170
Gesamt	565

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.10. – 31.12.1988
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.10. – 31.12.1988**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Brandenburg an der Havel Die Oberbürgermeisterin Haupt-, Personal- und Bürgeramt Bürgerservice/Ortsteilverwaltungen Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel			
Sprechstunden:	Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

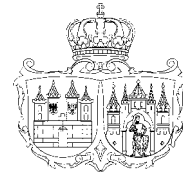
Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 02.01.2006

gez.: Heldt
Amtsleiter

Die Oberbürgermeisterin



**STADT BRANDENBURG
AN DER HAVEL**

Stad Brandenburg an der Havel - 14767 Brandenburg an der Havel

Fachbereich IV
Stadtentwicklung und Bauwesen

Dienststelle/Amt: Amt für Umwelt- und Naturschutz

Gebäude: Potsdamer Str. 18, Haus 3

Auskunft erteilt: Frau Vedder

Telefon: (0 33 81) 58 3101 Telefax: (0 33 81) 58 3104

Email: umweltamt@stadt-brb.brandenburg.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb
des auf der Karte umrandeten Gebietes
der Stadt Brandenburg an der Havel

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum 11.01.2006

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt aufgrund der vom nördlichen Gelände der Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i. L. (PCH) ausgehenden Grundwasserverunreinigung folgende

Allgemeinverfügung

I. Entscheidung

1.

In dem auf der Karte umrandet dargestellten Bereich der Mötzower Vorstadt in der Stadt Brandenburg an der Havel (Anlage 1) ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser als Wasser für den menschlichen Gebrauch untersagt.

Das Gebiet beinhaltet die in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke.

Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist Wasser, welches zum Trinken und Kochen sowie zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperreinigung und -pflege, sowie zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, verwendet wird. Einbezogen ist auch Wasser, welches zum Auffüllen von Badebecken verwendet wird.

2.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

3.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel wirksam.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Auf dem ehemaligen nördlichen Betriebsgelände der Potsdamer Chemiehandelsgesellschaft mbH i. L. (PCH) wurden Schadstoffeinträge mit LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), Chlornaphtalinen, PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) und BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) in den Untergrund festgestellt. In Folge des Abbaus durch Mikroorganismen haben sich die eingetragenen Schadstoffe zum Teil in noch giftigere Stoffe umgewandelt. Mit dem Grundwasser breitet sich vom Eintragsort eine Schadstofffahne in Richtung Beetzsee aus.

Bei den Schadstoffen handelt es sich um toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe, durch die bei Aufnahme über den Magen-Darm-Trakt oder die Haut eine Gefährdung der Gesundheit besteht.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Eigenheime, Kleingärten und Wochenendhäuser. Aufgrund der dort vorhandenen Brunnen ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird.

An Trinkwasser werden die höchsten Anforderungen unter gesundheitlichen Aspekten gestellt. Die Grenzwerte sind deshalb so festgelegt, dass zur Vermeidung chronischer Effekte aufgrund der lebenslangen Aufnahme (Ansatz 2 bis 10 Liter/Tag) keine Gesundheitsgefährdung besteht. Darüber hinaus gilt das Minimierungsgebot. Danach sind die Konzentrationen an chemischen Stoffen, die das Trinkwasser nachteilig beeinflussen, so niedrig wie möglich zu halten, sofern dies nach dem Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Maßgeblich für die Beschaffenheit des Trinkwassers ist die Herkunft des Rohwassers.

Es steht fest, dass von dem belasteten Gebiet Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, die in der Regel vom Verursacher auf dessen Kosten zu beseitigen wären. Bestrebungen der Stadt, den Verursacher heranzuziehen, führten in der Vergangenheit kaum zum Erfolg. Dies dürfte aufgrund der finanziellen Situation des Verursachers auch in Zukunft nicht zu erwarten sein.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserschädigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

2. Gründe

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel als untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 1 AbfBodZV für die unter dem Punkt 23.3 der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben – Maßnahmen der sich aus § 4 BBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach § 10 BBodSchG - sowie als Ordnungsbehörde gemäß §§ 3 und 13 (1) OBG - Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren - zuständig.

Gemäß § 4 (3) BBodSchG sind Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Als Beschränkungsmaßnahmen sind beispielsweise Nutzungsbeschränkungen des Grundwassers zu verstehen.

Bei den in Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung genannten Grundstücken handelt es sich um Altlasten i. S. v. § 2 Abs. 5 BBodSchG. Danach sind Altlasten Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Im Ergebnis der durchgeführten Altlastenuntersuchungen steht fest, dass von den von der Schadstofffahne betroffenen Grundstücken Gefahren durch das kontaminierte Grundwasser ausgehen. Es ist nicht auszuschließen, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von kontaminierten Grundwasser als Trinkwasser geschädigt werden kann.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach § 37 (1) Infektionsschutzgesetz so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und

die Grenzwerte und Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß §§ 4-7 der TrinkwV 2001 eingehalten werden.

Durch die beschriebene Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Trinkwasser kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte der Gesundheit der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 18 (1) OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwassernutzern im betreffenden Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel zu erlassen.

Darüber hinaus ist gemäß § 18 (1) Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegenüber dem Zustands- und Verhaltensstörer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grundwassernutzung abgewehrt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Untersagung der Grundwassernutzung als Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch steht zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwassernutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden bzw. möglich ist.

Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet und erforderlich um die Gefahr für die Gesundheit, die von dem kontaminierten Grundwasser ausgeht, abzuwehren.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 (2) Nr. 4 VwGO ist aus überwiegend öffentlichem Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens weiter Grundwasser als Trinkwasser zu verwenden. Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist deshalb aus öffentlichem Interesse geboten.

III. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I Nr. 16 S. 502), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 289)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045-1077)
- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959-980)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

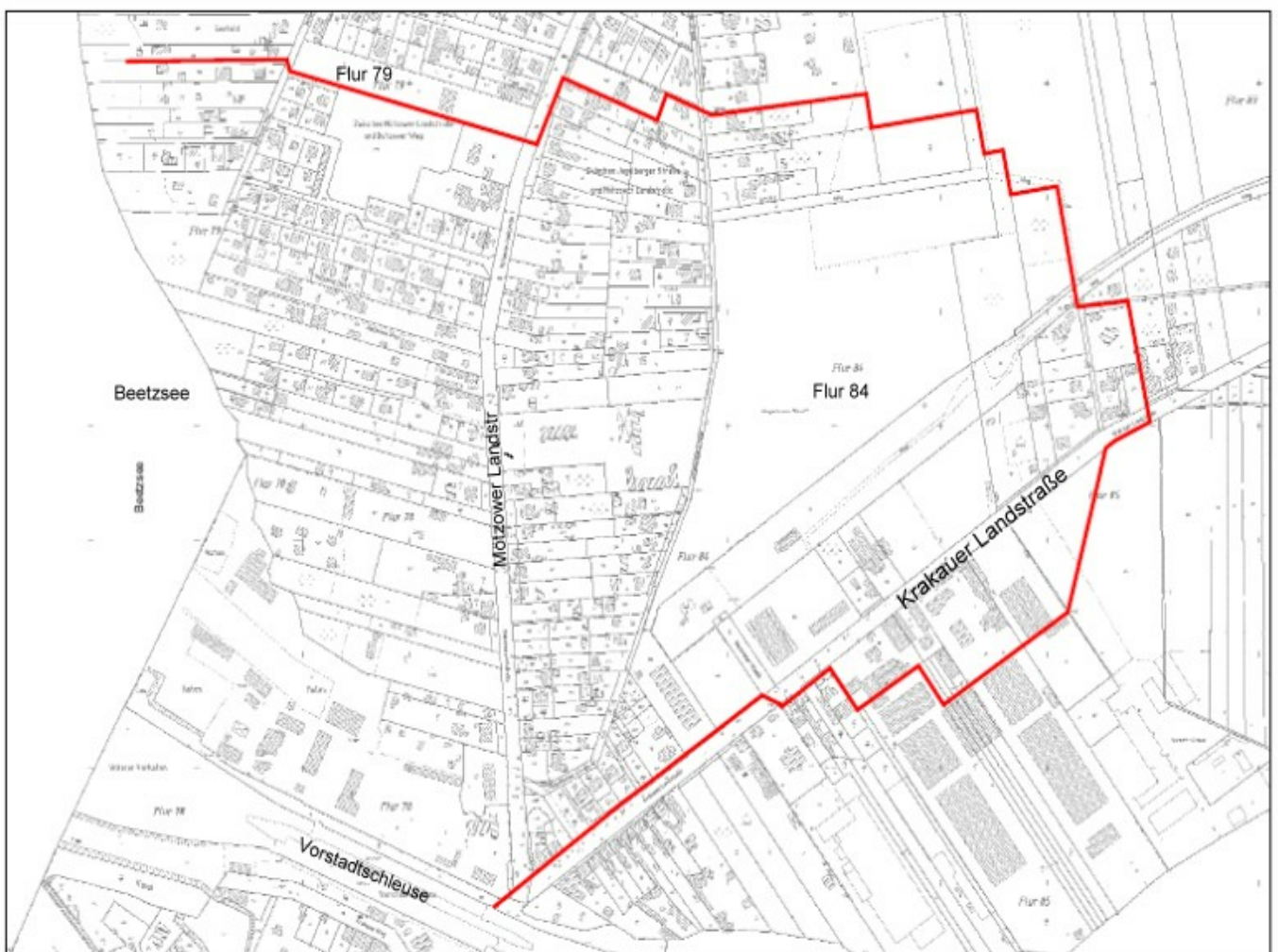
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Hinweis

Nach § 38 (1) OBG ist der Schaden, der jemandem durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt werden. Dies ist vorliegend der Fall. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

gez.: In Vertretung
Michael Brandt
Beigeordneter

Anlage 1



— Grenzlinie Entnahmeverbot für
Eigenwasserversorgung

Anlage 2
Betroffene Flächen der Gemarkung Brandenburg

FLUR	FLURSTÜCK	FLUR	FLURSTÜCK	FLUR	FLURSTÜCK
078	00083/010	078	00130/000	078	00161/005
078	00083/014	078	00131/000	078	00161/006
078	00093/004	078	00132/000	078	00161/007
078	00094/000	078	00133/000	078	00161/008
078	00095/002	078	00134/000	078	00188/000
078	00096/004	078	00135/000	078	00189/000
078	00097/002	078	00136/000	078	00193/000
078	00098/000	078	00137/000	078	00195/000
078	00099/000	078	00138/000	078	00196/000
078	00100/000	078	00139/000	078	00197/000
078	00101/001	078	00140/000	078	00198/000
078	00101/002	078	00142/001	078	00207/000
078	00102/000	078	00142/002	078	00208/000
078	00103/000	078	00143/000	078	00209/000
078	00104/000	078	00146/000	078	00210/000
078	00105/000	078	00148/000	078	00217/000
078	00106/000	078	00150/000	078	00218/000
078	00107/000	078	00151/000	078	00223/000
078	00108/000	078	00152/000	078	00244/000
078	00109/000	078	00153/000	078	00245/000
078	00110/000	078	00154/000	078	00247/000
078	00111/000	078	00155/000	078	00248/000
078	00112/000	078	00156/001	079	00009/003
078	00113/000	078	00156/002	079	00009/004
078	00114/000	078	00156/003	079	00009/005
078	00115/000	078	00157/001	079	00009/006
078	00116/000	078	00157/002	079	00010/000
078	00117/000	078	00157/003	079	00011/000
078	00118/000	078	00157/004	079	00012/000
078	00119/000	078	00157/005	079	00013/000
078	00120/000	078	00157/006	079	00014/000
078	00121/000	078	00157/007	079	00015/000
078	00122/000	078	00157/008	079	00016/000
078	00123/000	078	00157/009	079	00017/000
078	00124/000	078	00159/000	079	00018/000
078	00125/000	078	00160/001	079	00019/000
078	00126/000	078	00160/002	079	00020/000
078	00127/000	078	00160/007	079	00021/000
078	00128/000	078	00161/001	079	00022/000
078	00129/000	078	00161/004	079	00023/000

FLUR	FLURSTÜCK
079	00024/000
079	00025/000
079	00026/000
079	00027/001
079	00027/002
079	00027/003
079	00028/001
079	00028/002
079	00028/003
079	00029/000
079	00030/000
079	00031/001
079	00031/002
079	00032/000
079	00033/002
079	00033/003
079	00033/004
079	00034/001
079	00034/002
079	00035/000
079	00037/001
079	00037/002
079	00037/003
079	00038/001
079	00038/002
079	00038/003
079	00039/000
079	00040/000
079	00041/000
079	00042/000
079	00043/000
079	00044/000
079	00045/001
079	00045/002
079	00045/003
079	00046/000
079	00047/000
079	00048/000
079	00049/000
079	00050/000
079	00051/000
079	00052/000
079	00053/001
079	00053/002

FLUR	FLURSTÜCK
079	00053/003
079	00053/004
079	00054/001
079	00054/002
079	00055/000
079	00056/001
079	00056/002
079	00056/004
079	00056/005
079	00057/001
079	00057/002
079	00058/001
079	00058/002
079	00059/000
079	00061/000
079	00063/000
079	00064/001
079	00064/002
079	00064/003
079	00064/004
079	00064/005
079	00064/006
079	00064/008
079	00064/009
079	00064/010
079	00066/001
079	00066/002
079	00066/003
079	00066/004
079	00066/005
079	00066/006
079	00066/008
079	00066/009
079	00068/000
079	00069/000
079	00150/000
079	00157/000
079	00158/000
079	00159/000
079	00160/001
079	00160/003
079	00160/004
079	00160/005
079	00160/006

FLUR	FLURSTÜCK
079	00160/007
079	00161/000
079	00162/000
079	00169/000
079	00170/000
079	00189/000
079	00190/000
079	00191/000
079	00192/000
079	00193/000
079	00194/000
079	00195/000
079	00196/000
079	00197/000
079	00198/000
079	00199/000
079	00200/000
079	00217/000
079	00218/000
079	00219/000
079	00222/000
079	00223/000
079	00224/000
079	00225/000
079	00226/000
079	00227/000
079	00228/000
079	00229/000
079	00230/000
079	00231/000
079	00232/000
079	00234/000
079	00235/000
079	00236/000
079	00237/000
079	00238/000
079	00247/000
079	00248/000
079	00249/000
079	00250/000
079	00251/000
079	00256/000
079	00257/000
079	00258/000

FLUR	FLURSTÜCK
079	00259/000
079	00260/000
079	00261/000
079	00262/000
079	00263/000
079	00264/000
079	00265/000
079	00269/000
079	00270/000
079	00271/000
079	00272/000
084	00003/000
084	00004/000
084	00005/001
084	00005/003
084	00006/001 tlw.
084	00006/004
084	00006/005
084	00006/006
084	00009/000 tlw.
084	00023/000
084	00024/000
084	00025/000
084	00026/000
084	00027/000
084	00035/000
084	00039/000 tlw.
084	00040/000
084	00041/000
084	00042/000
084	00043/000
085	00009/000
085	00011/000 tlw.
085	00014/001 tlw.
085	00015/001 tlw.
085	00018/001 tlw.
085	00019/001 tlw.
085	00022/000

FLUR	FLURSTÜCK
085	00031/000
085	00032/000
085	00034/000
085	00035/000
085	00036/000
085	00039/000
085	00041/000
085	00042/000
085	00044/000
085	00047/001
085	00047/003
085	00052/000 tlw.
085	00054/000
085	00063/000 tlw.
085	00064/000 tlw.
085	00066/000
085	00067/000
085	00068/000
085	00069/000
085	00070/000
085	00071/000
085	00072/000
085	00075/000
085	00076/000
085	00077/000
085	00078/000
085	00089/000 tlw.
085	00092/000
085	00093/000
085	00094/000
085	00095/000
085	00096/000
085	00097/000
085	00098/000
085	00099/000
085	00100/000
085	00101/000

Widerspruchsrecht bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 33 Brandenburgisches Meldegesetz

Auszüge

Abs. 1)

Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgMeldeG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Abs. 2)

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen die Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden.

Abs. 3)

Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung, § 18 Abs. 1 der Landeskreisordnung oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden.

Abs. 4)

Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 nr. 1 bis 4 Daten, Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch die Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln.

Abs. 5)

Meldebehörden dürfen an Adressbuchverlage ebenfalls Daten übermitteln.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Eine Weitergabe der Daten ist unzulässig, wenn der Weitergabe der Daten widersprochen wurde.

Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt; - Personal- und Bürgeramt
Bürgerservice // Ortsteilverwaltungen

Am Gallberg 4 B
14770 Brandenburg an der Havel

Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

und bei den Ortsteilverwaltungen der Stadt Brandenburg an der Havel eingelegt werden.

- - - - -

Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung

Zwischen

der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend Stadt)

und

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (nachstehend Landkreis)

wird folgende Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung gem. § 23 Abs. 1 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) vereinbart:

Artikel I

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2004 (ABI./AAanz. 2004 S. 2200) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt übernimmt Aufgaben des Landkreises im Bereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für natürliche Personen mit Wohn- bzw. Aufenthaltsort und für juristische Personen mit Sitz in den Gemeinden der Ämter Ziesar, Wusterwitz und Beetzsee und in den Ortsteilen der Gemeinde Kloster Lehnin in ihre Zuständigkeit. Die Zuständigkeit schließt den Fahrzeugbestand in den Ortsteilen Wust und Gollwitz der Stadt mit ein, die noch im Landkreis zugelassen sind.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stadt richtet in ihrer Zulassungsbehörde drei Arbeitsplätze einschließlich der PC-Technik ein. Sie übernimmt drei Beschäftigte von der Zulassungsbehörde des Landkreises.“

Artikel II

Die Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung wird am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg folgenden Monats wirksam.

Brandenburg an der Havel, 09.11.2005

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Belzig, 21.11.2005

gez.: Christian Stein
Vorsitzender des Kreistages

gez.: Lothar Koch
Landrat

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung vom 02. Dezember 2005

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 RegBkPIG, § 18 Abs. 1 GKG, § 93 Abs. 4 GO und §§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und 17 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming wird die Beschlussfassung der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt gemacht. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat mit Beschluss-Nr.: 06/03/01 vom 01. Dezember 2005 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen. In derselben Sitzung ist mit Beschluss-Nr.: 06/03/02 der Regionalvorstand und der Vorsitzenden für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 entlastet worden.

Teltow, den 02. Dezember 2005

gez.: Lothar Koch
Vorsitzender
der Regionalversammlung

Haushaltssatzung
der
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
für die Haushaltsjahre 2006/2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 01.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006/2007 wird

	<u>2006</u>	<u>2007</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	362.400 EUR	366.400 EUR
in der Ausgabe auf	362.400 EUR	366.400 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	8.000 EUR	6.000 EUR
in der Ausgabe auf	8.000 EUR	6.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.
- (2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 01.12.2005

gez.: Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung)
vom 01. Dezember 2005**

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2005 auf Grund des § 37 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S.172, 174) und der Änderung nach dem Zweiten Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I/03 S. 294) i.V.m § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) unter Berücksichtigung des Artikels 3 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land

Brandenburg vom 15. März 2001 (GVBl. I S. 42, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 GVBl. I/03 S. 2) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2001 (GVBl. Bbg. II/01 S. 542) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben

- die Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG
- die beratenden Mitglieder der Regionalversammlung und deren Stellvertreter gemäß RegBkPIG;

sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der Fassung vom 02.09.2004

§ 3 Sitzungsgeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 dieser Satzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 13 Euro gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

§ 4 Fahrtkostenentschädigung

Den Anspruchsberechtigten werden Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort entstehen, auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt in Anwendung der Bestimmungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstaufschlag entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemisst sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 13 Euro erstattet.
- (2) Abhängig Beschäftigte haben den Verdienstaufschlag durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstaufschlag dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 01.01.1997 einschließlich ihrer Änderungen vom 22.03.2002 außer Kraft.

Teltow, den 01.12.2005

gez.: Koch
Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung des WAZV Emster zur beabsichtigten Gebührenanpassung

Aufgrund des Ergebnisses der im Dezember 2005 fertiggestellten Gebührenkalkulation für die Jahre 2006 und 2007 beabsichtigt der WAZV Emster, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung wie folgt anzupassen:

Gebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung:
bisher 5,11 €/m³, neu 5,62 €/m³

Gebühr für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:
bisher 6,94 €/m³, neu 7,49 €/m³

Gebühr für Klärschlamm Entsorgung:
bisher 24,27 €/m³, neu 25,03 €/m³

Die Verbandsversammlung wird über eine entsprechende Satzungsänderung Anfang des Jahres 2006 entscheiden.

Einladung zur Verbandsversammlung 01/06 am 24.01.06 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig; Trauzimmer
 Potsdamer Landstraße 49b,
 14550 Groß Kreutz (Havel)
Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2: Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Teil der
 VV 02/05 vom 19.07.2005
- TOP 3: Mitteilungen/Verschiedenes
- TOP 4: Bestätigung der Jahresabschlüsse 2003 und 2004
 Entlastung des Verbandsvorstehers - Beschlussfassung -
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2006, Beratung –Beschlussfassung-
- TOP 6: Genehmigung einer Eilentscheidung zur Beauftragung der Prüfung
 des Jahresabschlusses 2005
- TOP 7: Bestätigung eines Eilbeschlusses zur Übernahme Trinkwasserversorgung im Zuge der
 Entflechtung der PWA i. L.
- TOP 8: Beitrag und Kostenersatz
 Beratung und Bestätigung der Kalkulation,
 Festsetzung des zu erhebenden Beitragssatzes und Kostenersatzes
 Beschluss der Beitrags- und Kostenersatzsatzung
- TOP 9: Gebühren - zentrale Entsorgung
 Beratung und Bestätigung der Kalkulation
 Beratung und Beschluss über die abweichende Festsetzung
 Beratung und Beschluss zur Änderungssatzung der Gebührensatzung
- TOP 10: Gebühren - dezentrale Entsorgung
 Beratung und Bestätigung der Kalkulation
 Beratung und Beschluss über die abweichende Festsetzung der Gebühren
 Beratung und Beschluss zur Änderungssatzung der Gebührensatzung

- TOP 11: Information zur dezentralen Entsorgung
 TOP 12: 3. Änderung der Verbandssatzung - Beschlussfassung -
 TOP 13: Bestätigung eines Eilbeschlusses zur Kreditaufnahme
 TOP 14: Einwohnerfragestunde

B Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15: Bestätigung der Niederschrift nichtöffentlicher Teil der VV 02/05 vom 19.07.2005
 TOP 16: - Kreditaufnahme nach Konditionsangebot der Banken
 TOP 17: - Personal/Vertragsangelegenheiten
 TOP 18: - Beitragsangelegenheiten
 TOP 19: - Anlagenübernahme Wohnquartier Rietzer See
 TOP 20: - Verschiedenes

Jeserig, den 22. Dezember 2005

gez.: Bernd Kreykenbohm
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

gez.: Manfred Meske
 Besteller ehrenamtlicher
 Verbandsvorsteher

Neue Friedhofs-Gebührenordnung (OT Göttin)

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. Nr. 13/92) hat der Gemeindefkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Göttin, Kirchenkreis Brandenburg an der Havel die nachstehende Friedhofsgebührenordnung, gültig ab 01. Januar 2006, beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Für Erdbeisetzungen	25 Jahre
Für Urnenbeisetzungen	25 Jahre

§ 2 Gebührentarif

Grabberechtigungsgebühren (inkl. Wassergeld)

1. Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle (Sarg)	20,00 Euro pro Jahr
2. Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle (Sarg)	40,00 Euro pro Jahr
3. Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen, 1 x1 m	15,00 Euro pro Jahr

Leistungen bei Trauerfeiern

Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Sarghalle, auch bei stiller Beisetzung, für jede Beisetzung	50,00 Euro
---	------------

Grabmalgebühren für stehende Grabsteine

1. bis zu einer Breite von 0,55 m	65,00 Euro
2. bis zu einer Breite von 0,80 m	120,00 Euro
3. bis zu einer Breite von 1,60 m	200,00 Euro
4. ab einer Breite von mehr als 1,60 m	250,00 Euro

Grabmalgebühren für liegende Grabsteine

1. bis zu einer Größe von 0,50 qm	35,00 Euro
2. bis zu einer Größe von 1,00 qm	80,00 Euro
3. ab einer Größe von mehr als 1,00 qm	135,00 Euro

Grabmalgebühren für das Aufstellen von Holzkreuzen
und das Anbringen von Denkzeichen

35,00 Euro

Sonstiges: Für Gräber, die vor dem 01. Januar 2006 eingerichtet wurden, fällt das Kirchhofgeld im Dreijahresrhythmus an, oder für den Rest der noch bestehenden Ruhefristen,
je Einzelgrabstelle Sarg 12,00 Euro pro Jahr
je Einzelgrabstelle Urne 12,00 Euro pro Jahr

In Härtefällen können auf einen kurzen schriftlichen Antrag hin mit dem Gemeindegkirchenrat besondere Übereinkünfte getroffen werden.

Göttin, Dezember 2005

Der Gemeindegkirchenrat

gez.: Mag. Gramsch

- Siegel -

**Einladung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2006
am Mittwoch, dem 25.01.2006, um 16:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 3 Eintritt in die öffentliche Sitzung**
- 4 Beschluss der Tagesordnung
- 5 Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2005 vom 21.12.2005
- 8 Vorlagen der Verwaltung
- 8.1 005/2006 Anwendung der Ausnahmegenehmigung vom Einstellungsstopp - HA-Beschluss-Nr. 314/2002 vom 17.09.2002
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 8.2 013/2006 Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- dazu:
049/2006 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Vorlage 013/2006
bezüglich eines möglichen Instandhaltungsrückstaus
Einreicher: Fraktion SPD/Herr Otto
- 8.3 007/2006 Straßenumbenennung im Ortsteil Plaue
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich III

- 8.4 027/2006 Auflösung der Heinrich-Heine-Oberschule, Städtische Oberschule
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 8.5 028/2006 Beendigung der gymnasialen Oberstufe in der Gesamtschule Görden und Änderung in
Oberschule Görden
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich V
- 9 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 044/2006 Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
Einreicher: Fraktion SPD
- 10 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 045/2006 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Druckschrift „Rund um den Wasserturm“,
Ausgabe 1/05
Einreicher: Fraktion SPD
- 10.2 046/2006 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Abwasserbeseitigungskonzept für
Mahlenzien, Schmerzke und Klein Kreutz
Einreicher: Fraktion SPD
- 10.3 047/2006 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Förderschule für geistige Behinderte - Vorlage
19/2006
Einreicher: Fraktion SPD/Frau Dr. Engst
- 10.4 048/2006 Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der noch ausstehenden Beantwortung
des Punktes 3 der Anfrage 63/2005 - Geländer am Durchlass Mühlendamm
Einreicher: Fraktion SPD/Herr Dr. Jung
- 11 Mitteilungen und Erklärungen
- 12 Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
- 13 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die
11. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der
Havel im Jahre 2005 vom 21.12.2005
- 14 Vorlagen der Verwaltung
- 14.1 002/2006 Personalangelegenheit
Besetzung der Stelle des/ der Fachbereichsleiters/-in des Fachbereiches IV und
Amtsleiters/-in des Bauamtes
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 14.2 001/2006 Grundstücksverkauf
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 15 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 16 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 17 Mitteilungen und Erklärungen
- 18 Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur
WOBRA

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 17.01.2005

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2006

Stand: 16.01.2006

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 01.02.2006	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 07.02.2006	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.02.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung	Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.02.2006	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mi., 08.02.2006	Jugendhilfeausschuss	HdO, Magdeburger Str. 15 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 09.02.2006	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.02.2006	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 018 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 13.02.2006	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 21.02.2006	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 22.02.2006	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 14,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember